



GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 11 des Reglements über die Abwassergebühren vom 1. Januar 2013 und den Änderungen vom 30. Juni 2022 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1% der Gebäudeversicherungssumme.
- ² Jedes Gebäude, welches das nicht verschmutzte Regenabwasser in eine Schmutz-, Misch- oder Regenabwasserleitung und nicht über eine bewilligte private Versickerungsanlage versickern lässt oder mittels Privatleitung in einen Vorfluter ableitet, wird mit einer zusätzlichen Gebühr von 0.5 % der Gebäudeversicherungssumme belastet.
- ³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 99 Punkten (Stand Juli 2012; Basis Dezember 2010 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Index mindestens 10 Punkte beträgt.

§ 2 Benützungsgebühren

- ¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.40 pro m²_{ZGF} und Jahr.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 pro m³ Wasserverbrauch.
- ³ Die Benützungsgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements berechnet.
- ⁴ Benützungsgebühren in speziellen Fällen (diese werden durch den Gemeinderat festgelegt).
 - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von bis 50 % gewährt. Ein Rabatt auf der Grundgebühr wird erst gewährt, wenn das Regenabwasser von mehr als 25% der abflusswirksamen Flächen, gemäss den vorerwähnten Bedingungen abgeleitet wird.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entweder aufgrund des gemessenen oder entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

Die Gebühr für die Miete des Abwasserzählers wird analog dem Gebührenanhang zum Reglement über die Wasserversorgung und Gebühren erhoben. Grundeigentümern, die keine elektronische Auslesung des Abwasserzählerstandes erlauben, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25 für den zusätzlichen Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

- c) Bei Landwirtschaftsbetrieben (Grossviehwirtschaft), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.
- d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

§ 3 Gültigkeit

¹ Die Änderungen treten per 1. Oktober 2022 in Kraft

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt am 24. Januar 2013 und abgeändert am 30. Juni 2022.

Gemeindepräsidentin:



Susanne Rufer

Gemeindeschreiberin:



Madeleine Stuber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1472 genehmigt am 27.09.2022

Stattschreiber

